



Weltweit engagiert

Informationsveranstaltung Wind- und Solarenergie in Kasachstan

- Geschäftsanbahnungen in Kasachstan: Rechtliche Rahmenbedingungen -

Republik Kasachstan

01

Allgemeines zum Markteintritt

02

Arbeits- und migrationsrechtliche Neuerungen

03

Steuerliche Aspekte

04

Vertragsgestaltung und Sicherungsmittel

05

Fördermöglichkeiten für Investitionsprojekte

06

Effizientes Handeln in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Wichtige Aspekte für die wirtschaftliche Betätigung

- Lizenzpflichtigkeit einiger Tätigkeiten
- Devisenregulierung und Devisenkontrolle
- Genehmigungspflicht für ausländische Beschäftigte
- Quotenregelung bei der Anstellung ausländischer Arbeitnehmer: das Verhältnis zwischen ausländischem und kasachischem Personal muss je nach Personalkategorie 70% / 30% oder 90% / 10% betragen
- Umfassende Buchführungspflichten
- Zollregelungen

Republik Kasachstan

01

Allgemeines zum Markteintritt

02

Arbeits- und migrationsrechtliche Neuerungen

03

Steuerliche Aspekte

04

Vertragsgestaltung und Sicherungsmittel

05

Förderungsmöglichkeiten für Investitionsprojekte

06

Effizientes Handeln in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Neues Arbeitsgesetzbuch - Probezeit

▪ Dauer der Probezeit

Altes Arbeitsgesetzbuch:

Für alle Arbeitnehmer: 3 Monate

Neues Arbeitsgesetzbuch:

Leiter von Organisationen und deren Stellvertreter, Hauptbuchhalter und deren Stellvertreter, Filialleiter und Repräsentanzleiter: bis zu 6 Monate

▪ Ergebnis der Probezeit

Altes Arbeitsgesetzbuch:

Kündigung mindestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Probezeit

Neues Arbeitsgesetzbuch:

Kündigung jederzeit während der Probezeit

Neues Arbeitsgesetzbuch - Lohn und Urlaub

▪ **Bezahlung an Wochenenden und Feiertagen**

Altes Arbeitsgesetzbuch:

Mindestens in doppelter Höhe

Neues Arbeitsgesetzbuch:

Mindestens in eineinhalbfacher Höhe

▪ **Urlaub**

Altes Arbeitsgesetzbuch:

Keine Einschränkungen bei der Aufteilung

Neues Arbeitsgesetzbuch:

Einer der Teile des Jahresurlaubs muss mindestens zwei Kalenderwochen umfassen

Neues Arbeitsgesetzbuch – Kündigung des Arbeitsvertrages

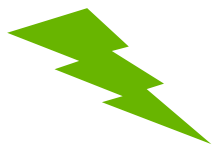
Altes Arbeitsgesetzbuch:

- **Entwendung** fremden Vermögens (auch Bagatellfälle), **vorsätzliche Zerstörung** oder **Beschädigung** von Sacheigentum --> durch ein rechtskräftiges Urteil bzw. einen Gerichtsbeschluss
- **Abwesenheit** vom Arbeitsplatz ohne gewichtigen Grund **für drei oder mehr Stunden** hintereinander an einem Arbeitstag
- Aufenthalt am Arbeitsplatz **unter Einfluss von Alkohol oder Drogen**
- Wiederholte **Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Arbeitspflichten** durch den Arbeitnehmer ohne gewichtige Gründe, falls bereits eine Abmahnung vorliegt

Neues Arbeitsgesetzbuch – Kündigung des Arbeitsvertrages

Neues Arbeitsgesetzbuch (zusätzlich):

- Verringerung des Produktionsumfangs, der auszuführenden Arbeiten und zu erbringenden Leistungen, was zu einer Verschlechterung der Finanzlage des Unternehmens führt
- Fehlen des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz für mehr als einen Monat aus dem Arbeitgeber unbekanntem Gründen



Keine gesetzliche Definition dieser Grundlage




Neues Arbeitsgesetzbuch – Kündigung des Arbeitsvertrages



Jedoch kann die Kündigung des Arbeitsvertrages auf dieser Grundlage bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Umstände erfolgen:

- Schließung einer Strukturabteilung (Werk, Abschnitt)
- Fehlende Möglichkeit, den Arbeitnehmer auf eine andere Arbeitsstelle zu versetzen
- Schriftliche Benachrichtigung der Arbeitnehmervertreter mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Gründe, die zur Kündigung des Arbeitsvertrages führten (direkter Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Veränderungen im Unternehmen und der Notwendigkeit zur Kündigung des Arbeitsvertrages)

 Außerdem ist bei Kündigung auf dieser Grundlage eine Abfindung in Höhe von zwei monatlichen Durchschnittsgehältern zu zahlen.

Besonderheiten bei der Einstellung ausländischer Staatsangehöriger

- **Arbeitgeber**

- Genehmigung zur Beschäftigung eines ausländischen Staatsangehörigen ist zwingend erforderlich

- **Arbeitnehmer**

- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis
- Arbeitsvisum
- Bei Verstößen drohen Bußgelder, Abschiebung und Einreiseverbote
- Bei einer visafreien Einreise ist die Ausübung einer Arbeitstätigkeit untersagt!

Neuer Begriff im Rahmen der Migrationsgesetzgebung

Unternehmensinterne Versetzung

- Vorübergehende Versetzung eines Ausländers in Übereinstimmung mit einer (schriftlichen) Vereinbarung aus einer ausländischen juristischen Person zur Ausführung von Arbeiten, Erbringung von Leistungen in einer Filiale, Tochtergesellschaft, Repräsentanz oder einer verbundenen Person dieser ausländischen juristischen Person in der Republik Kasachstan

Erleichterungen

- Möglichkeit der Übertragung der Genehmigung, die für einen ausländischen Mitarbeiter ausgestellt wurde, auf einen anderen Mitarbeiter --> im Rahmen einer unternehmensinternen Versetzung
- Die Genehmigungen für die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte werden im Rahmen der unternehmensinternen Versetzung für die Dauer der Versetzung erteilt, die in der (schriftlichen) Vereinbarung über die unternehmensinterne Versetzung aufgeführt sind --> Maximal 3 Jahre!

Andere Änderungen in der Migrationsgesetzgebung

Erfüllung besonderer Bedingungen

- Die Erfüllung besonderer Bedingungen/Auflagen ist für Ausländer, die als Geschäftsführer oder Stellvertreter tätig sind, nicht erforderlich

Arbeitserlaubnis

- Konkretisierung darüber, dass eine Arbeitserlaubnis für einen Ausländer nicht erteilt wird, falls sein Bildungsniveau und seine praktische Berufserfahrung nicht den Qualifikationsanforderungen entsprechen, die für Berufe und Positionen von Geschäftsführern, Spezialisten und Angestellte gelten

Republik Kasachstan

01

Allgemeines zum Markteintritt

02

Arbeits- und migrationsrechtliche Neuerungen

03

Steuerliche Aspekte

04

Vertragsgestaltung und Sicherungsmittel

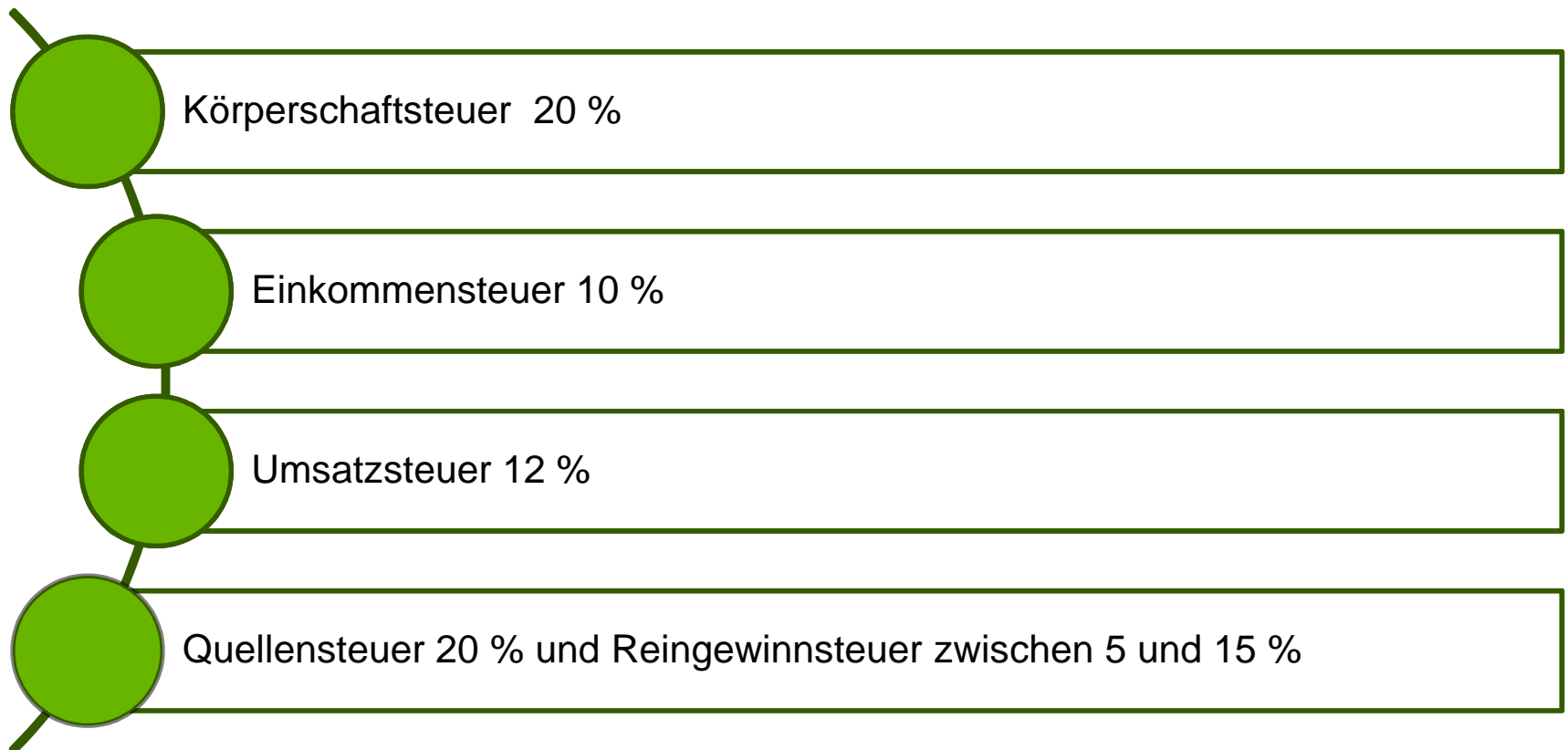
05

Förderungsmöglichkeiten für Investitionsprojekte

06

Effizientes Handeln in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Steuerarten der Republik Kasachstan



Es gelten folgende Steuersätze

- Körperschaftssteuer: 20% (für Residenten)
- Quellensteuer für Nichtresidenten:
 - Rückversicherungsleistungen – 5%
 - Einkünfte aus dem internationalen Transport – 5%
 - Versicherungsleistungen – 15%
 - Einkünfte aus Dividenden, Lizenzgebühren, Vermögenszuwachs – 15%
 - In anderen Fällen – 20%
- Steuer auf Reingewinn für Nichtresidenten, die ihre Tätigkeit in Kasachstan durch eine Betriebstätte ausüben: 15%
- Einkommensteuer: 10% respektive 20 %
- Umsatzsteuer: 12%
- Sozialsteuer: 11%

Republik Kasachstan

01

Allgemeines zum Markteintritt

02

Arbeits- und migrationsrechtliche Neuerungen

03

Steuerliche Aspekte

04

Vertragsgestaltung und Sicherungsmittel

05

Förderungsmöglichkeiten für Investitionsprojekte

06

Effizientes Handeln in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Einzelne Rechtsbereiche und Sicherungsmittel

Einzelne Rechtsbereiche

- Kaufrecht / Sachmängelgewährleistungsrecht
- Außervertragliche Haftung
- Immobilienrecht
- Geistig-gewerblicher Rechtsschutz
- Vertriebsrecht

Sicherungsmittel

- Vertragsstrafe
- Pfandrecht
- Garantie und Bürgschaft
- Eigentumsvorbehalt
- Sicherungsübereignung

**Das beste Sicherungsmittel
ist nach wie vor das Prinzip
der Vorkasse**

Republik Kasachstan

01

Allgemeines zum Markteintritt

02

Arbeits- und migrationsrechtliche Neuerungen

03

Steuerliche Aspekte

04

Vertragsgestaltung und Sicherungsmittel

05

Förderungsmöglichkeiten für Investitionsprojekte

06

Effizientes Handeln in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Förderungsmöglichkeiten für Investitionsprojekte in Kasachstan

Nach dem Investitionsgesetz muss unterschieden werden zwischen:



Investitionsprojekte – Allgemeine Hinweise

Adressat

- Jede juristische Person der RK

Projekthalt

- Innerhalb der Auflistung gesetzlich privilegierungswürdiger Investitionshandlungen
- Auflistung: VO Nr. 436 vom 08.05.2003
- Orientierung an allgemeinen wirtschaftlichen Gruppierungen

Keine Förderung

- Spielbankgeschäfte
- Nutzung von Bodenschätzen
- Produktion Verbrauchssteuerpflichtiger Waren

Investitionsprojekte

Arten der Förderungen (Art. 13 Gesetz „Über Investitionen“)

Befreiung von Zöllen

- Für technische Ausstattung, Ersatzteile, Grundmaterial und Grundstoffe
- Maximal 5 Jahre ab Förderbeginn, abhängig vom Investitionsvolumen

Staatliche Zuschüsse

- Stabilitätsgarantie
- Geldwerte Leistungen des Staates, z.B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen, Transportmittel, Produktions- und betriebswirtschaftliche Güter

Förderungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien in Kasachstan

Drei Säulen der Förderung nach dem kasachischen EEG

▪ Feste Einspeisetarife:

- Das neu geschaffene Abwicklungs- und Finanzzentrum kauft den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom vollständig auf
- Gesetzlich festgelegte Tarife für den An- und Weiterverkauf Skizze

▪ Befreiung von Netzgebühren:

- Kostenumverteilung auf den konventionellen Stromproduzenten

▪ Anschluss ans Netz:

- Vergünstigte Bedingungen für den Stromtransport



Republik Kasachstan

01

Allgemeines zum Markteintritt

02

Arbeits- und Migrationsrechtliche Neuerungen

03

Steuerliche Aspekte

04

Vertragsgestaltung und Sicherungsmittel

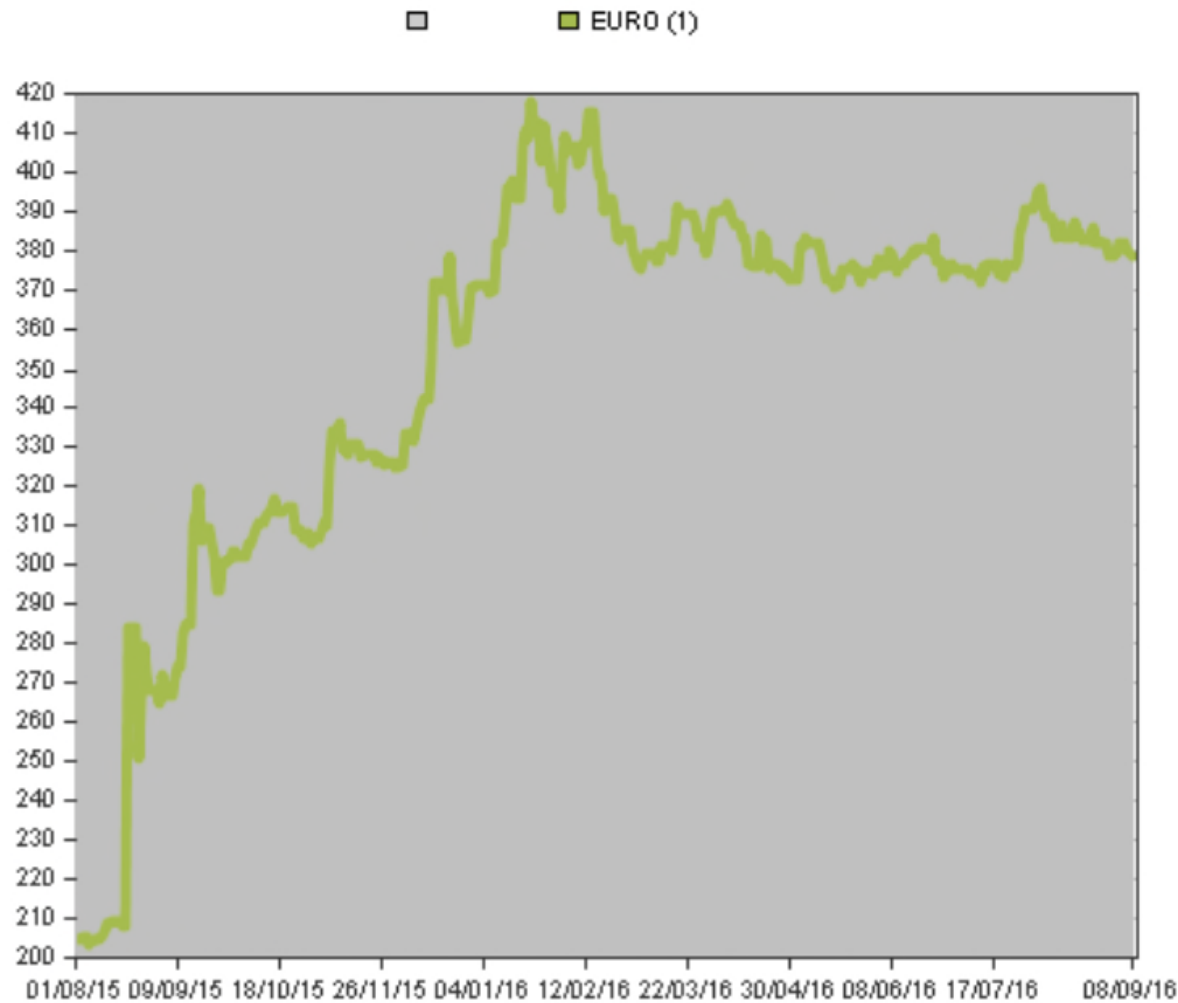
05

Förderungsmöglichkeiten für Investitionsprojekte

06

Effizientes Handeln in wirtschaftlichen Krisenzeiten

Entwicklung des Tenge-Kurses zum Euro vom 01. August 2015 bis zum 08. September 2016



Konsequenzen der aktuellen Wechselkursentwicklung

▪ Vorteile

- Geringere Arbeitskosten
- Günstiger Erwerb von Beteiligungen

▪ Risiken

- Wechselkursdifferenzen und damit einhergehende potentielle Verluste
- Steuerliche Konsequenzen

Compliance in Krisenzeiten

- **Personal Compliance**

- Vielzahl von innerbetrieblichen Anordnungen erforderlich
- Nahezu jede Anweisung des Arbeitgebers ist durch einen sog. *Prikaz* zu protokollieren
- Fokus der Ermittlungsbehörden
- Erhöhung der Korruptionsgefahr

- **Tax Compliance**

- Erhöhte Aufmerksamkeit der Steuerbehörde – Erhöhung der Entdeckungsgefahr in Krisenzeiten
- Vorbeugendes Management:
 - Schulungen für Hauptbuchhalter
 - Regelmäßige Audit, ggfls. als Limited Review
 - Schulungen der Mitarbeiter beim Umgang mit Ermittlungs- und Steuerbeamten

- **Allgemeine Compliance**



Praxisgruppe Erneuerbare Energien

Ein Grundstein wird gelegt

1995 Gründung der Praxisgruppe aus Deutschland heraus

Heute

In 49 Ländern widmen sich weit über 100 Kollegen dem Themengebiet der erneuerbaren Energien. Von der klassischen Rechts- und Steuerberatung hin zu technologie- oder marktspezifischen Fragestellungen sind wir Ihr kompetenter Ansprechpartner.

Auftraggeber

.Zu unseren Auftraggebern zählen u.a. Europäische Kommission, African Union Commission, Weltbank, KfW, UNEP, dena, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie namhafte Anlagenbauer, Projektentwickler, Energieversorger, Banken, Kommunen, Finanzdienstleister und Fondsgesellschaften.

Weltweit für Sie da!



Anton Berger

Dipl.-Ökonom, Dipl.-Betriebswirt,
Partner

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9193 - 3601
anton.berger@roedl.com



Helene Gretz

M.Sc. Betriebswirtschaft,
Marketingreferentin Erneuerbare Energien

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9193 - 3578
helene.gretz@roedl.com

Wir und die Castellers de Barcelona

Die Menschentürme sind wie wir: „Jeder Einzelne zählt“ – im Miteinander und bei der Beratung unserer Mandanten.



Ihr Ansprechpartner



Dr. Andreas Knaul
(Niederlassungsleiter)
Rödl & Partner
Business Center „Kulan“
Pr. Dostyk 188, Büro 802
050051 Almaty, Kasachstan
Telefon +7 (727) 356 06 55
Telefax +7 (727) 259 62 69
andreas.knaul@roedl.pro



Michael Quiring
(stellv. Niederlassungsleiter)
Rödl & Partner
Business Center „Kulan“
Pr. Dostyk 188, Büro 802
050051 Almaty, Kasachstan
Telefon +7 (727) 356 06 55
Telefax +7 (727) 259 62 69
michael.quiring@roedl.pro



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.